

1. in einer festen, ihrem Betrage nach in einer bestimmten Selbstsumme zu bezeichnenden Befolgung (Grundgehalt), welches für Lehrerstellen nicht weniger als 900, für Lehrerinnenstellen nicht weniger als 700 Mark jährlich betragen darf;
2. in Alterszulagen, welche im keinem Falle weniger betragen dürfen, als für Lehrer jährlich 100 Mark, steigend von drei zu drei Jahren um je 100 Mark bis auf jährlich 500 Mark; für Lehrerinnen jährlich 80 Mark, steigend von drei zu drei Jahren um je 80 Mark bis auf jährlich 720 Mark;
3. in freier Dienstwohnung oder entsprechender Mietpächtswohnung.

Bei Beförderungen im Interesse des Dienstes werden Umzugskosten vergütet.

In § 25 sind zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1881 (Ges.-Samml. S. 241) einige Bestimmungen über Streitigkeiten wegen des Dienstverhältnisses getroffen.

In die Preussischen Gesetze ist das Gesetz eingefügt durch Verordnung vom 12. Mai 1897 (Ges.-Samml. S. 129).

Obenba Seite 6 u. n. heißt das Wort „Bort“ — „durch Bort, Schieß, Trud z.“

Seite 110 Res. 32 Nummer. B. 1.

Ein — bislang nicht amtlich publicirtes — Staatsministerialrescript vom 18. April 1896 lautet:

„Es ist allerdings die Wahrscheinung gemacht worden, daß Staatsbeamte Petitionen unterzeichnet haben, welche darauf abzielen, die parlamentarischen Körperschaften zu einer ablehnenden Haltung gegenüber den Regierungsvorlagen oder zu einer wesentlichen Abänderung derselben zu bestimmen. Auch an öffentlichen Versammlungen, in denen solche Petitionen beraten worden sind, haben Staatsbeamte einen Antheil genommen, welcher erkennen läßt, daß es ihnen nicht um eine Abwehr, sondern um eine Förderung der gegen Regierungsvorlagen unternommenen Agitation zu thun war. Ein solches Verhalten ist unvereinbar mit den Pflichten eines Staatsbeamten, welche ihm gebieten, sich bei Theilnahme an Bestrebungen zu enthalten, welche darauf gerichtet sind, der Durchführung der Regierungspolitik Schwierigkeiten zu bereiten. Das Staatsministerium hält es für angezeigt, die Beamten hinständlicher Weisheit hierauf mit dem Bemerken hinzuweisen, daß die Regierung Willens ist, dieser ihrer Auffassung eintretenden Falls unumstößlich Geltung zu verschaffen.“

Berlin, den 18. April 1896.

Königliches Staatsministerium“.

In dieser vorbehaltslosen Abgrenzung steht das Rescript mit dem das Petitionsrecht allen Preußen gewährenden Artikel 32 in Einklang.

Seite 115. Zu nennen sind ferner:

1. Gesetz, enthaltend Abänderungen des Gesetzes, betreffend die Friedenspräparationsräthe des Deutschen Heeres, vom 3. August 1893. Vom 23. Juni 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 178).
2. Gesetz, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Wechsellieferung derselben. Vom 7. Juli 1896 (baju Bekanntmachung vom 18. Juli 1896, Reichs-Gesetzbl. S. 187, 653).

Durch das Gesetz vom 26. Juli 1896 sind die Halbbataillone beibehalten, so daß die Friedensräthe der Infanterie jetzt 624 Bataillone beträgt.

Die Ersatzräthe (also ohne die Einjährig-Freiwilligen) des Reichsheeres pro 1897/98 beträgt:

23 068 Offiziere,
78 217 Unteroffiziere,
479 229 Gemeine,